

Jul. Heinr. Zimmermann in Leipzig ferner:

Lorenzo, Leonardo, Op. 6. Notturmo p. Fl. con Pfte. 2 \mathcal{M} 50 δ .
 Mendelssohn Bartholdy, F., Op. 53. Lied ohne Worte f. kl. Orch. (N. Kasanli.) Part. 60 δ *n. St. 1 \mathcal{M} 20 δ *n. 8°.
 Sarasate, Pablo de, Op. 52. Jota de Pablo p. V. av. Orch. Part. gr. 8°. 3 \mathcal{M} *n. St. 6 \mathcal{M} *a.
 Schubert, Fr., Op. 40. No. 1. Marche militaire f. kl. Orch. (N. Kasanli.) Part. 1 \mathcal{M} 20 δ *n. St. 2 \mathcal{M} 40 δ *n.
 Tausig, Carl, Nouvelles Soirées de Vienne. 4 Valses-Caprices d'après Strauss f. Pfte. revid. u. m. genauem Fingersatz bezeichnet v. M. Balakirew. No. 1 (Es). No. 2 (C). No. 3 (A). No. 4 (E). à 1 \mathcal{M} n.; kplt. 3 \mathcal{M} n.
 Tillmetz, Rud., Triller-Studien f. die Boehm-Flöte. 2 Hefte. à 3 \mathcal{M} n.
 Werner, Josef, Op. 56. Duo concertant f. 2 Vcelli (od. V. u. Vcello) m. Pfte. 2 \mathcal{M} 50 δ . Quintett-St. 1 \mathcal{M} 50 δ *n.

Verbotene Druckschriften.

Die Beschlagnahme des Heftes 160 der »Intimen Geschichten« (»Die Freundin von Zweien«, von Hans Hoffmann) ist aufgehoben.

Berlin, 23. Januar 1908.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 24. Januar 1908 ist die Beschlagnahme der Nr. 4 der Zeitung »Der Revolutionär« vom 25. Januar 1908 angeordnet worden.

Berlin, 25. Januar 1908.

(gez.) R. Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2692 vom 29. Januar 1908)

Nichtamtlicher Teil.**Verband der Kreis- und Orts-Vereine im Deutschen Buchhandel.**

Rundschreiben Nr. 23. Hamburg, den 29. Januar 1908.

An die

Vorstände der Kreis- und Orts-Vereine im Deutschen Buchhandel.

Geehrte Herren Kollegen!

Im Börsenblatt Nr. 22 vom 28. Januar d. J. ist ein Zirkular des Vereins von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften abgedruckt, zu dem wir Stellung nehmen müssen. Von dem Vorhaben, das durch genanntes Zirkular angekündigt wird, hörten wir auf privatem Wege schon vor Weihnacht. Wenn wir damals nicht gleich darauf eingingen, so unterblieb es einerseits wegen des Dranges der Weihnachtszeit, andererseits weil wir nur indirekt von dem Vorhaben Kenntnis erhielten. Vorgestern indessen ging uns von einem betroffenen Kollegen die Aufforderung zu, uns zu dieser bedeutungsvollen Sache zu äußern, und da inzwischen die Angelegenheit durch das Börsenblatt in die volle Öffentlichkeit getreten ist, halten wir es für unsre Pflicht, ungesäumt unsre Ansicht über das bedauerliche Vorgehen fraglichen Vereins auszusprechen.

Zunächst drucken wir das Schreiben ab, das jener betroffene, im ganzen Buchhandel hochgeachtete Kollege als Antwort dem p. p. Verein eingesandt hat:

»Dem verehrl. Vorstand

des Vereins von Verlegern dtsh. illustrierter Zeitschriften zu Leipzig.

»Das vom 20. d. Mts. datierte mir eingeschriebene übersandte Rundschreiben betr. eigene Sortimenterteilagen zu den Zeitschriften und Lesezirkeln habe ich erhalten. Ich betrachte es als eine unfreundliche Handlung der dort unterzeichneten Verleger meiner Firma gegenüber, die geachtet dasteht und nach jeder Seite, der geschäftlichen wie der ethischen, hin ihren Pflichten aufs peinlichste gerecht wird.

»Ich betrachte es als mein gutes Recht, Waren, die ich käuflich erwarb, so weiter zu behandeln, wie es den Wünschen meiner Abnehmer entspricht und wie es die Satzungen des Börsenvereins vorschreiben.

»Meine Inseratbeilagen, die nach keiner Seite Anstoß erregen, habe ich seit langen Jahren vertrieben, lediglich um den ganz ungenügenden Rabatt, wie ihn bewußt viele Verleger geben (jeder Zeitschriftenrabatt unter 40 Prozent ist ungenügend, was ich event. an amtlicher Stelle dartun werde), dadurch aufzubessern. Dazu bin ich ebenso berechtigt, wie sich die Herren Verleger das Recht zusprechen, dem belletristischen Text der Zeitschriften einen

Inseratenanhang, oft sogar einen sehr erheblichen, oder lose Beilagen von anderen Geschäften hinzuzufügen, die beide nicht zu den Zeitschriften gehören, dem Sortiment aber durch die Gewichtsvergrößerung die Spesen ganz erheblich vermehren, ja ihn bisweilen durch Empfehlung einer bestimmten Bezugsfirma in seinem Geschäftsbetriebe schädigen.

»Für den Kreis der Familie Anstößiges möchte man vergeblich in meinen Inseratbeilagen suchen. Anders sieht es hier und da in bezug auf einzelne Inserate in Hinsicht auf Text und Abbildung bei einzelnen Zeitschriften selbst aus, besonders bei einzelnen Witzblättern, deren Zeitschriftentext auch nicht immer einwandfrei nach meiner Ansicht ist.

»Sollte mir in meinem ruhigen Geschäftsbetriebe, dem ich nun über ein Menschenalter vorstehe, und den ich geführt habe auch zum Nutzen der Verleger, zumal der wissenschaftlichen, irgendeine Störung durch Sie erwachsen, so werde ich meine Interessen zu wahren wissen und mir Ersatz für den Schaden schaffen. Sollte ich innerhalb von 8 Tagen nicht die Nachricht haben, daß das mir von Ihnen zugegangene Rundschreiben vom 20. d. Mts. für mich keine Geltung habe, so würde ich genötigt sein, weitere Schritte zu ergreifen.«

Wir teilen das Gefühl, aus dem heraus dieses Schreiben verfaßt ist, vollständig: es ist die Ablehnung eines hervorgekehrten »Herrenstandpunktes«. Daß es sich hierum handelt, geht daraus hervor, daß der Verein eine Exekutive »zur Ausführung des Beschlusses« bestellt hat und alle etwaigen »Sonderverhandlungen« von vornherein ablehnt. Der Verein verlangt ferner als Verein die Ausstellung eines Reverses mit hoher Konventionalstrafe. Im Buchhandel verlangt, soweit unsre Kenntnis reicht, nur der Börsenverein Reverse von Firmen, die der Schleuderei überführt oder verdächtigt sind. Solchen Revers sollen nun künftig Firmen, deren Respektabilität über jeden Zweifel erhaben ist, einem Verein ausstellen, der einen durchaus privaten Charakter hat.

Dabei scheint uns die Rechtsfrage, trotz des Erkenntnisses eines Dresdner Gerichts, durchaus nicht klar zu sein. Es ist doch etwas anderes, ob jemand auf eine bestimmte Zeitschrift abonniert, wobei der Sortimenter Vermittler zwischen dem Abonnenten und Verleger ist, oder ob ein Sortimenter Zeitschriften für seine Rechnung erwirbt, um sie durch Ausleihen zu verwerten. Die Entleiher, die Teilnehmer eines Lesezirkels können sich etwaige Einlagen seitens des Inhabers eines Lesezirkels verbitten und davon ihr Weiterverbleiben abhängig machen. Aber daß der Verleger der betreffenden Zeitschriften dabei ein Einspruchsrecht ausüben